

Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 48 der Bundeswahlordnung (BWO).

1. Am **23.02.2025** findet die Wahl zum 23. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**

2. Die Stadt Werder (Havel) ist in folgende 27 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Anschrift in 14542 Werder (Havel)	Bemerkungen
1500	Kita Anne Frank	Elsastraße 21	barrierefrei
1501	Katastrophenschutzräume	Mielestraße 2 - Haus 2	barrierefrei
1502	Gymnasium I	Kesselgrundstraße 62-68	barrierefrei
1503	Gymnasium II	Kesselgrundstraße 62-68	barrierefrei
1504	Karl-Hagemeister-Grundschule I	Gluckstraße 8	barrierefrei
1505	Karl-Hagemeister-Grundschule II	Gluckstraße 8	barrierefrei
1506	Kita Eichenhof	Kemnitzer Straße 93	nicht barrierefrei
1507	Familienzentrum	Adolf-Damaschke-Straße 35-37	barrierefrei
1508	Schützenhaus	Uferstraße 10	barrierefrei
1509	Horthaus Stadtstrolche	Hoher Weg 156	barrierefrei
1510	Carl-von-Ossietzky-Oberschule I	Unter den Linden 11	barrierefrei
1511	Carl-von-Ossietzky-Oberschule II	Unter den Linden 11	barrierefrei
1512	Carl-von-Ossietzky-Oberschule III	Unter den Linden 11	barrierefrei
1513	Seniorenresidenz Blüentraum	Auf dem Strengfeld 8 - Haus 1	barrierefrei
1514	Carl-von-Ossietzky-Oberschule IV	Unter den Linden 11	barrierefrei
1515	Gemeindezentrum Bliesendorf	Bliesendorfer Dorfstraße 10	nicht barrierefrei
1516	Hort Sunshine Kids I	Alte Straße 18	nicht barrierefrei
1517	Hort Sunshine Kids II	Alte Straße 18	nicht barrierefrei
1518	Kita Zauberwald	Poststraße 21a	barrierefrei
1519	Feuerwehrhaus Plessow	Plessower Hauptstraße 49d	barrierefrei
1520	Gemeindezentrum Plötzin	Friedhofswinkel 5	nicht barrierefrei
1521	Inselzentrum Töplitz	Dorfplatz 11	barrierefrei
1522	Haus des Bürgers	An der Havel 68	barrierefrei
1523	Gemeindezentrum Kemnitz	Kemnitzer Dorfstraße 27B	barrierefrei
1524	Dorfbegegnung Phöben	Hauptstraße 12	nicht barrierefrei
1525	Gemeindezentrum Derwitz	Maulbeerweg 1A	nicht barrierefrei
1526	Inselparadies Petzow (Inselclub Petzow)	Zum Inselparadies 9 -12	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.01.2025 bis zum 01.02.2025 übersandt worden sind, **sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in welchem die Wahlberechtigten zu wählen haben.**

Die 9 Briefwahlvorstände 9044 bis 9052 befinden sich im Horthaus Stadtstrolche, Hoher Weg 156 in 14542 Werder (Havel) und treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23.02.2025 um 15:30 Uhr zusammen. Der Zugang ist nicht barrierefrei, da sich die Räume im Obergeschoss befinden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Bürgerservice der Stadt Werder (Havel) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Werder (Havel), den 12.02.2025
gez. Manuela Saß